

Gerichtliche Geltendmachung des UH-Anspruches (Darstellung des Rechtsweges)

Über die Ansprüche nach § 94 SGB XII entscheiden nach § 94 Abs. 5 SGB XII die Zivilgerichte. Das gilt auch für die damit zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Fragen.

Auf Gerichtsverfahren über UH-Ansprüche findet in den Fällen, in denen das Verfahren vor **dem 01.09.2009** begonnen hat, allein die Zivilprozessordnung (ZPO) Anwendung. Wurde das Verfahren erst nach diesem Stichtag eingeleitet, so gelten die Regeln des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freien Gerichtsbarkeit (FamFG), das allerdings in § 113 Abs. 1 FamFG weitgehend auf die ZPO verweist. Zuständig ist das Familiengericht. Gem. § 113 Abs. 5, § 116; § 58 FamFG treten folgende neue Bezeichnungen an die Stelle der in Klammern aufgeführten Begriffe:

- Verfahren (Prozess, Rechtsstreit)
- Antrag (Klage)
- Antragsteller (Kläger)
- Antragsgegner (Beklagter)
- Beteiligter (Partei)
- Beschluss (Urteil)
- Rechtsmittel = Beschwerde (Berufung).

Streitigkeiten, die die durch die Verwandtschaft begründete UH-Pflicht betreffen, fallen auch für Verfahren nach altem Recht in die Zuständigkeit des Familiengerichts. Der nach § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII auf den Träger der Sozialhilfe übergegangene bürgerlich-rechtliche Auskunftsanspruch (nicht die Auskunftsansprüche nach § 117 SGB XII) kann zusammen mit dem übergegangenen UH-Anspruch im Wege der Stufenklage gemäß § 254 ZPO vor dem Familiengericht geltend gemacht werden. Die Stufenklage ermöglicht in der ersten Stufe, den UH gerichtlich geltend zu machen, ohne ihn beziffern zu müssen, was sonst zwingende Voraussetzung für eine Klage wäre.

Bei einer Klage auf künftige Leistungen muss der Träger der Sozialhilfe die Tatsachen vortragen, aus denen sich ergibt, dass die Hilfestellung voraussichtlich auf längere Zeit erfolgen wird (§ 94 Abs. 4 Satz 2 SGB XII). Dabei ist zu beachten, dass die Höhe der geforderten UH-Leistung die Sozialhilfeleistung nicht übersteigt. § 105 SGB XII ist ebenfalls zu beachten (§ 94 Abs. 1 Satz 6 SGB XII).

I. Mahnverfahren (nur für UH-Rückstände)

Im (schriftlichen) Mahnverfahren können auf einfache und kostengünstige Weise Vollstreckungstitel erwirkt werden. Der Antrag ist auf dem amtlichen Formular „Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides“ zu stellen. In Hamburg ist hierfür ausschließlich das Amtsgericht Hamburg-Mitte als Mahngericht zuständig (hierfür gibt es für die FHH ein formalisiertes web-gestütztes Verfahren). Der Mahnbescheid wird dem Antragsgegner ohne weitere Prüfung förmlich zugestellt.

Widerspricht der Antragsgegner dem Mahnbescheid nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich nach dessen Zustellung, kann der Antragsteller einen Vollstreckungsbescheid beantragen (§ 699 Abs. 1 ZPO). Der Vollstreckungsbescheid ist ein vollstreckbarer Titel (§ 700 Abs. 1 ZPO). Wegen des Versäumnisurteils wird auf Ziffer II.2.5, 3. Spiegelpunkt verwiesen.

II. Verfahren vor dem Familiengericht

Beibringungs- und Verhandlungsgrundsatz

Für das gesamte Verfahren vor dem Familiengericht gilt nicht der Amtsermittlungsgrundsatz, sondern der Beibringungs- und Verhandlungsgrundsatz – auch bei der Entscheidung, ob die Schutzbestimmungen des § 94 Abs. 3 SGB XII eingehalten worden sind. Das Familiengericht ermittelt den Sachverhalt also nicht, wie beispielsweise das Sozialgericht, selbst. Vielmehr muss die Behörde, die den UH-Anspruch einklagt, sämtliche Tatsachen, die den Anspruch rechtfertigen, schlüssig vortragen. Sofern der beklagte UH-Pflichtige die Tatsachen bestreitet, muss die Behörde die von ihr vorgetragene(n) Tatsachen beweisen.

Der Antragsteller (Kläger) muss sämtliche Tatsachen schlüssig vortragen, die den Anspruch rechtfertigen. Tatsachen, die der beklagte UH-Pflichtige nicht ausdrücklich schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung vor Gericht bestreitet, werden als zugestanden angesehen und sind damit unstrittig.

In den Fällen, in denen ein UH-Pflichtiger bzw. eine UH-Pflichtige vor Beginn des Verfahrens seiner/ihrer familienrechtlichen Auskunftspflicht nach bürgerlichem Recht nicht nachgekommen ist, muss das Familiengericht nach neuem Recht, wenn der Träger der Sozialhilfe dies beantragt, anordnen, dass der/die säumige Beteiligte

- Auskunft über das sein/ihr Einkommen und Vermögen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse gibt,
- entsprechende Belege vorlegt und
- persönlich (nicht durch seinen/ ihren Rechtsanwalt) schriftlich versichern muss, dass die Auskunft wahrheitsgemäß und vollständig ist (§ 235 Abs. 1 FamFG).

Kommen Pflichtige der Aufforderung des Familiengerichts nicht nach, so muss das Gericht auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe Auskünfte bei Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern, Versicherungsunternehmen, Finanzämtern etc. Auskünfte und Belege einholen (§ 236 FamFG).

Verfahrensablauf

II.1.1 Einleitung des Verfahrens durch Zustellung der Antragschrift

Die **Einleitung des Verfahrens** erfolgt durch schriftliche Zustellung der bei Gericht eingereichten Antragschrift (Klagschrift) an den Antragsgegner. Damit tritt die Rechtshängigkeit des Verfahrens ein. Es besteht Anwaltszwang (§ 114 FamFG), von dem allerdings bis einschließlich zum OLG der Träger der Sozialhilfe ausgenommen ist.

Die Antragschrift muss enthalten:

- eine Bezeichnung des Gerichts, das über den Antrag entscheiden soll
Für die örtliche Zuständigkeit gelten je nach UH-Verhältnis und Verfahrensart unterschiedliche Regelungen:
 - Grundsätzlich ist das Gericht am Wohnsitz des Antragsgegners örtlich zuständig.
 - Ausnahme: Bei UH-Ansprüchen des minderjährigen Kindes ist ausschließlich das Familiengericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 232 Abs. 1 Nr. 2 FamFG). Hier besteht ein Wahlrecht. Sind beide Elternteile sorgeberechtigt, so ist das Familiengericht am Wohnsitz des Elternteils zuständig, in dessen Obhut sich das Kind befindet (§ 232 Abs. 1 Nr. 2 FamFG i. V. m. § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB). Dies gilt regelmäßig auch, wenn daneben noch eigene UH-Ansprüche bestehen.

- wird allerdings der UH des minderjährigen Kindes oder nichtehelicher UH als Scheidungsfolgesache verhandelt, so ist das für Ehesachen zuständige Familiengericht örtlich zuständig (§ 232 Abs. 1 Nr. 1 FamFG; zur örtlichen Zuständigkeit für Ehesachen siehe § 122 FamFG).
- die Beteiligten des Verfahrens mit Namen, Anschrift und ordnungsgemäße Vertretung (Beteiligte sind regelmäßig UH-Gläubiger und –Schuldner).
- die Bestimmung des Gegenstandes des erhobenen Anspruchs.

Im Sachvortrag des Antragstellers ist/sind

- der Zeitraum genau einzugrenzen, für den UH verlangt wird,
- der begehrte UH der Höhe nach zu beziffern, bei variierenden Beträgen nach Monaten getrennt (Ausnahme Stufenklage, siehe oben),
- bei mehreren UH-Gläubigern klarzustellen, von wem in welchem Umfang und für welchen Zeitraum UH verlangt wird,
- der Empfänger der UH-Leistung zu bezeichnen,
- im Fall eines Abänderungsverfahrens anzugeben, welcher Vollstreckungstitel in welchem Umfang abgeändert werden soll, die Bestimmung des Grundes des erhobenen Anspruchs, Der Träger der Sozialhilfe hat im Rahmen eines UH-Verfahrens insbesondere folgendes schlüssig darzulegen bzw. nachzuweisen (Vortrag des Antragstellers(Klägers)):
- die Voraussetzungen für das Bestehen des bürgerlich-rechtlichen UH-Anspruchs, d.h.
 - Bedürftigkeit des bzw. der Leistungsberechtigten,
 - Zugehörigkeit des bzw. der auf UH in Anspruch Genommenen zum Kreis der im konkreten Fall UH-Pflichtigen,
 - Leistungsfähigkeit des bzw. der UH-Pflichtigen.
 - den Umfang der bisher gewährten Hilfeleistung , soweit sie bürgerlich-rechtlichen UH-Bedarf darstellen (ggf. unter Berücksichtigung des § 105 SGB XII) in Form einer monatlichen Kostenaufstellung, die sowohl die Sozialhilfe als auch das zu berücksichtigende Einkommen umfasst, für den Klagzeitraum, getrennt nach den einzelnen UH- Berechtigten,
 - die gewährten Leistungen, soweit sie bürgerlich-rechtlichen UH-Bedarf darstellen.
Tatsachen, die erkennen lassen, dass die Schutzbestimmungen des § 94 Abs. 3 SGB XII eingehalten worden sind – unabhängig davon, dass die Beweislast beim Antragsgegner liegt – sollte vorsorglich die sozialhilferechtliche Vergleichsberechnung beigefügt werden.
 - Bei UH-Rückständen:
 - Nachweis, dass die Mitteilung über den Bezug von Sozialhilfe der UH-pflichtigen Person rechtzeitig durch die Rechtswahrungsanzeige zugegangen ist oder
 - das Vorliegen der bürgerlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung von Rückständen (§§ 1585, 1613 BGB siehe auch Ziffer III.3.3 der Fachanweisung zu § 94 SGB XII.
- gegebenenfalls bei UH-Forderungen gegenüber Eltern, soweit einer behinderten, von Behinderung bedrohten oder pflegebedürftigen Person nach Vollendung des 18. Lebensjahr Leistungen gewährt werden, Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass vom Regelfall nach § 94 Abs. 2 Satz 2 SGB XII abgewichen wird.

Das Familiengericht stellt die verfahrenseinleitende Antragschrift dem Antragsgegner förmlich zu. Das Gericht setzt ihm mit der Zustellung eine Frist zur Stellungnahme, die sog. Einlassungsfrist, die mindestens 2 Wochen beträgt (§ 275 Abs. 1, § 274 Abs. 3 ZPO). Gleichzeitig bestimmt es entweder einen Termin zur mündlichen Verhandlung oder ordnet das sog. schriftliche Vorverfahren an.

II.1.2 Beweisführung

Bestreitet der Antragsgegner die vorgetragene anspruchsbegründende Tatsache, so muss Beweis erhoben werden, wenn der Antragsteller Beweismittel benennt. Dasselbe gilt, wenn der Antragsteller das Tatsachenvorbringen des Antragsgegners bestreitet.

Vorsorglich sollte für jede anspruchsbegründende Tatsache schon in der Antragschrift und nicht erst bei Bestreiten ein Beweismittel benannt werden. Als Beweismittel kommen in Betracht: Urkunden, Zeugenaussagen, Augenschein, Sachverständigengutachten, Beteiligtenvernehmung. Zeugen müssen mit Namen und Anschrift benannt werden. Will der Antragsteller z. B. Beweis führen über Aussagen in einem Gespräch mit dem Antragsgegner, kann er sich nicht selbst als Beweismittel benennen, sondern die Vernehmung des Antragsgegners. Er muss diesen namentlich benennen. Es darf also nicht nur heißen: „Beweis wird angeboten durch Vernehmung des Antragsgegners“ sondern es muss formuliert werden: „ durch Vernehmung von *Vorname Nachname*“. Im Anschluss an die Beweisaufnahme wird erneut der Sach- und Streitstand erörtert.

II.1.3 Reaktion des Antragsgegners

Der Antragsgegner kann:

- den geltend gemachten Anspruch (auch teilweise) anerkennen; auf Antrag des Antragstellers kann dann ein Anerkenntnisbeschluss ergehen, aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann;
- sich nicht zur Antragschrift äußern,
- den Sachvortrag des Antragstellers in einigen oder allen Punkten bestreiten.
- Der Antragsgegner hat insbesondere darzulegen bzw. nachzuweisen (Vortrag des Antraggegners (Beklagten)):
 - Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass der Antrag vom Gericht abzuweisen ist, weil
 - der bürgerlich-rechtliche UH-Anspruch ganz oder teilweise nicht entstanden, wieder erloschen oder in der Geltendmachung gehemmt ist (z. B. Verzicht, Erfüllung, Verjährung, Verwirkung, Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1579 BGB); wenn der Antragsteller diese Tatsachen bestreitet, muss der Antragsgegner sie beweisen.
 - der Anspruch nach § 94 Abs. 1 bis 4 SGB XII ausgeschlossen ist.

II.1.4 Güteverhandlung und mündliche Verhandlung

Gem. 278 ZPO geht der mündlichen Verhandlung zwecks einer möglichen Einigung der Beteiligten eine sog. Güteverhandlung voraus, in der der Sach- und Streitstand erörtert wird (§ 278 Abs. 2 ZPO). Eine Güteverhandlung entfällt, wenn sie erkennbar aussichtslos erscheint oder bereits ein Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle stattgefunden hat. An die Güteverhandlung schließt unmittelbar die mündliche Verhandlung, wenn es zu keiner Einigung kommt. Hier werden die Anträge (aus der Antragschrift) gestellt, und ggf. Beweisaufnahmen durchgeführt.

II.1.5 Beendigung des Rechtsstreits

Folgende Alternativen für die Beendigung des Rechtsstreits kommen in Betracht:

- (teilweise) stattgebender (und im Übrigen abweisender) Beschluss (mit Begründung),
- ein sog. streitiger Beschluss (Urteil), der aufgrund einer streitigen Verhandlung ergeht.
- Versäumnisbeschluss in der Regel ohne Begründung (§ 38 Abs. 4 FamFG):
 - Wenn der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung nicht erscheint oder erscheint, aber keinen Antrag stellt, ergeht gegen ihn ein Versäumnisbeschluss, mit dem der Antrag abgewiesen wird.
 - Erscheint der Antragsgegner, aber stellt er keinen Antrag oder erscheint er ohne anwaltliche Vertretung, so dass er keinen Antrag stellen kann, so ergeht ein Versäumnisbeschluss erst auf Antrag des Antragstellers, bzw. seines Anwalts, sofern und soweit der Anspruch schlüssig dargelegt ist.

Gegen den Versäumnisbeschluss kann der säumige Beteiligte innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Beschlusses Einspruch einlegen. Ist dieser zulässig, so wird das Verfahren in den Zustand vor Erlass des Versäumnisbeschlusses zurückversetzt (§ 342 ZPO). Erscheint der Antragsgegner auch in der nächsten mündlichen Verhandlung nicht, so wird sein Einspruch erneut verworfen (§ 345 ZPO) und er hat nur das Rechtsmittel der Beschwerde (Berufung).

- Anerkenntnis-, oder Verzichtsbeschluss i. d. R. ohne Begründung (§ 38 FamFG;)
- Mit Zustimmung der Beteiligten kann auch von der mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dann wird das Verfahren im sog. schriftlichen Verfahren durchgeführt.
- Vergleich nach § 794 Abs. 1 ZPO, der ebenso wie ein Beschluss und ein Urteil einen Vollstreckungstitel darstellt,
- Rücknahme des Sachantrags,
- Erledigung der Hauptsache durch entsprechende Erklärungen der Parteien bspw. anlässlich einer zwischenzeitlichen Zahlung des rückständigen UH.

II.1.6 Kosten des Verfahrens

§ 243 FamFG sieht eine Kostenverteilung nach billigem Ermessen vor. Der Träger der Sozialhilfe ist von der Verpflichtung zur Leistung von Gerichtskosten befreit (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB X). Allerdings muss bei einem Unterliegen im Verfahren damit gerechnet werden, dass die Kosten des Gegners zu tragen sind.

Vereinfachtes Verfahren bei UH für das minderjährige Kind

Im vereinfachten Verfahren (§ 249 - 260 FamFG) kann ein UH-Titel für die Vergangenheit und für die Zukunft erwirkt werden unter folgenden Voraussetzungen:

- Es wird der UH für ein minderjähriges Kind verlangt.
- Das Kind wohnt nicht im Haushalt des Antragsgegners.
- Es darf kein höherer UH als 120% des Mindestunterhalts vor Anrechnung des Kindergeldes verlangt werden.
- Dieser Anspruch ist noch nicht rechtshängig und es liegt über ihn keine gerichtliche Entscheidung oder eine vollstreckungsfähige Urkunde vor.

Die Anforderungen an den Inhalt des Antrages sind in § 250 FamFG (Link) geregelt. Der Vorteil ist, dass sich der Antragsgegner auf mangelnde Leistungsfähigkeit nur berufen kann,

wenn er zugleich auf einem amtlichen Formular vollständige Auskunft über seine Einkünfte, sein Vermögen und seine sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilt und belegt (§ 252 FamFG). Hat der Antragsgegner statthafte Einwendungen erhoben, so werden sie dem Antragsteller mitgeteilt, der dann die Durchführung des regulären streitigen Verfahrens beantragen kann.

Reagiert der Antragsgegner nicht entsprechend den Anforderungen des Verfahrens, so erlässt der Rechtspfleger den Festsetzungsbeschluss über den geschuldeten UH (§ 253 FamFG).

Antrag auf laufenden Unterhalt

Geht nach Rechtshängigkeit eines UH-Antrages beim Familiengericht der UH-Anspruch nach § 94 SGB XII auf den Träger der Sozialhilfe über, so kann der bzw. die Leistungsberechtigte den Prozess in Prozesstandschaft nach § 265 Abs. 2 ZPO weiterführen, obwohl er/sie nicht mehr Inhaber des Anspruchs ist. In diesem Fall muss er zur Vermeidung der Klageabweisung den Klageantrag von der Zahlung an sich auf Zahlung an den Träger der Sozialhilfe umstellen. Für den Zeitraum ab dem Monatsersten nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung kann der Leistungsberechtigte UH-Zahlung an sich selbst verlangen. Liegen die Voraussetzungen für eine Prozesstandschaft nach § 265 Abs. 2 ZPO vor, fordert der Träger der Sozialhilfe den bzw. die Leistungsberechtigte auf, das Verfahren entsprechend § 265 Abs. 1 ZPO weiterzuführen, Voraussetzung ist eine Rückübertragung nach § 94 Absatz 5 SGB XII (siehe Ziffer III.8.2 der Fachanweisung zu § 94 SGB XII).